

15. Soll ein Senat oder ein Staatsrat eingeführt werden, und aus welchen Personen sollen sie bestehen? Nur aus Personen, die vom Fürsten ernannt werden, oder sollen sie z. T. vom Volke gewählt, die übrigen aber nach dem Ermessen des Fürsten ernannt werden?

16. Wie hoch soll die zum Unterhalt des Fürsten aufgewandte Summe sein?

2. Brief des Staatssekretärs Giers an den Kaiserlich Russischen Kommissar vom 27. Dez. 1878.

Nr. 4123.

„Ich habe die Ehre, Eurer Durchlaucht mitzuteilen, daß der von Ihnen dem Ministerium des Äußeren überreichte Gesetzentwurf, betreffend das organische Statut des Fürstentums Bulgarien, zuerst im Ministerium und darauf vom Kriegsminister geprüft wurde, und endlich auf Allerhöchsten Befehl der II. Kammer der Kanzlei Sr. Majestät zur genauen Durchsicht unterbreitet wurde unter Teilnahme des Professors der Staatswissenschaften an der Universität Petersburg Gradowsky.

Indem ich Ihnen in der Anlage alle Bemerkungen, die über dieses Projekt gemacht wurden, und ferner das gemäß diesen Bemerkungen abgeänderte Projekt der Ordnung überreiche, halte ich es für meine Pflicht, noch einige Bemerkungen beizufügen, die über das abgeänderte Ordnungsprojekt nach seiner endgültigen Redigierung gemacht wurden:

1. In dem I. Kapitel des durchgesehenen Projekts, das vom Territorium des Fürstentums handelt, müßte eingangs in einem speziellen Paragraphen (dem ersten der Reihenfolge nach) die gegenwärtige Verwaltungseinteilung des Fürstentums Bulgarien bezeichnet werden, und erst darauf sollten die zwei übrigen Paragraphen dieses Kapitels folgen.

2. Weder in dem ursprünglichen Entwurf noch in dem abgeänderten ist von dem Verhältnis die Rede, in dem seit dem Berliner Vertrag das Fürstentum Bulgarien zur Pforte steht. Um den Vorwurf zu vermeiden, den die letztere und ihre Schutzmächte erheben könnten, nämlich, daß man es mit Vorbedacht darauf abgesehen habe, in der Ordnung alles beiseite zu lassen, was an das Vasallenverhältnis des Fürstentums zur Pforte erinnern könnte, wäre es erwünscht, in der Ordnung wenigstens an einer Stelle einen Artikel einzufügen, der als Beweis dafür dienen könnte, daß die Prärogativen, die der Pforte von dem Vertrag gewährt wurden, nicht ganz unberücksichtigt geblieben sind.

3. Aus den gleichen Erwägungen heraus wird es für nötig erachtet, um Streitigkeiten darüber, daß der Fürst durch die Ordnung sich Rechte anmaßen könnte, die ihm nach dem Vertrag nicht zustehen, zu ver-